



## Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

### Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Michael Oblinger  
Recycling GmbH & Co. KG  
Moosmüllerweg 9  
85055 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in  
Herr Wittmann  
Telefon  
(0841) 3 05-2547  
Telefax  
(0841) 3 05-2543  
E-Mail  
robert.wittmann@ingolstadt.de  
Zimmer  
103

### Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen  
22.03.2019 / ru

Unsere Zeichen  
VIII/68/1 Wi

Datum  
04.07.2019

**Immissionsschutzrecht;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen durch die Anpassung und Festlegung der maximalen Anlagenleistung in Bezug auf Jahresmenge, Lagerkapazität und Behandlungskapazität sowie Verbesserung des Lärmschutzes der Anlage der Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG, Moosmüllerweg 9, 85055 Ingolstadt**

### Anlagen:

1 ausgefertigter Plansatz  
1 Kostenrechnung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

- I. 1. Der Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nrn. IV, V und VI festgelegten Nebenbestimmungen erteilt:

- Anpassung des Abfallannahmekataloges durch den Wegfall bzw. die Hinzunahme von verschiedenen Abfallschlüsseln unter Anpassung der Festlegung von Behandlungsmethoden bei verschiedenen Abfallschlüsseln wie im Folgenden dargestellt
  - Erstmalige Festlegung der maximalen Anlagenleistung in Bezug auf Jahresmenge, Lagerkapazität und Behandlungskapazität wie im Folgenden dargestellt
  - Errichtung von Schallschutzwänden entlang der westlich gelegenen Bergengrünstraße (Höhe 5 m), zwischen dem Wohnhaus/Büro und dem Schrottlagerplatz (Höhe 3 m) sowie nach Norden hin zu den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 46/21 und 46/13 (Höhe 6 m)
  - Austausch von Maschinen gegen emissionsärmere Aggregate (neuer Radlader vom Typ: JCB 427 HAT bzw. neuer Mobilbagger vom Typ: Liebherr LH 30 M)
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 3.460,25 € festgesetzt.  
An Auslagen sind 330,00 € zu erstatten.
- II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nrn. IV, V und VI aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG vom 22.03.2019

1. Allgemeine Angaben (Anlage 1)
  - 1.1 Inhaltsverzeichnis (Anlage 1-1)
  - 1.2 Vollmacht
2. Umgebung und Standort der Anlage (Anlage 2)
  - 2.1 Auszug aus der Topographischen Karte, M 1 : 25.000 (Anlage 2-1)
  - 2.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 5.000 (Anlage 2-2)
  - 2.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 2.000 (Anlage 2-3)
  - 2.4 Lageplan mit Kennzeichnung der Betriebseinheiten, M 1 : 250 (Anlage 2-4)
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 3)
4. Luftreinhaltung (Anlage 4)
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder (Anlage 5)
  - 5.1 Schalltechnische Prognose des Büros emplan, Projekt-Nr.: 2019 816 vom 14.03.2019
6. Anlagensicherheit (Anlage 6)
7. Abfälle (Anlage 7)
  - 7.1 Abfallannahmekatalog - Genehmigte Abfälle - Stand: 14.03.2019 (Anlage 7-1)
  - 7.2 Abfallannahmekatalog - Beantragte Abfälle und Kapazitäten – Stand: 14.03.2019 (Anlage 7-2)
  - 7.3 Entsorgungswege – Stand: 14.03.2019 (Anlage 7-3)
8. Energieeffizienz / Wärmenutzung (Anlage 8)
9. Ausgangszustandsbericht des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung (Anlage 9)
  - 9.1 Sicherheitsleistung – Stand: 21.01.2019 (Anlage 9-1)

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Anlage 10)
  - 10.1 Bauantrag Schallschutzwände (Anlage 10-1)
    - 10.1.1 Antrag auf Baugenehmigung vom 07.11.2018
    - 10.1.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 1.000 vom 07.11.2018
    - 10.1.3 Baumbestandserklärung
    - 10.1.4 Angaben zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr
    - 10.1.5 Eingabeplan für die Errichtung von Schallschutzwänden, Lageplan, Grundriss, Schnitt, Ansicht vom 07.11.2018
  - 10.2 Grundriss und Schnitte der bestehenden Hallen 1, 2, 3 und 4 (Anlage 10-2)
    - 10.2.1 Plan Bestandshalle 1 und 2, Grundriss, Schnitt A-A, M 1 : 100, vom 24.02.2016
    - 10.2.2 Plan Bestandshalle 3, Grundriss, Schnitt A-A, M 1 : 100, vom 03.02.2016
    - 10.2.3 Plan Bestandshalle 4, Grundriss, Schnitt A-A, M 1 : 100, vom 03.02.2016
  - 10.3 Alarmplan und Feuerwehrplan (Anlage 10-3)
11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (Anlage 11)
  - 11.1 Gefährdungsbeurteilungen (Anlage 11-1)
    - 11.1.1 Gefährdungsbeurteilung für Maschinen und Anlagen (Werkstatt, Zerkleinerung)
    - 11.1.2 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten (Außenbereich, Annahme Abfälle)
    - 11.1.3 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten (Außenbereich, Innerbetrieblicher Transport)
  12. Gewässerschutz (Anlage 12)
    - 12.1 Abscheiderprüfung „Schrottplatz-West“ (Anlage 12-1)
      - 12.1.1 Prüfbericht der Firma Michael Mayer, Prüfbericht-Nr.: 2017027 vom 14.10.2017
    - 12.2 Abscheiderprüfung „Schrottplatz-Ost“ (Anlage 12-2)
      - 12.2.1 Prüfbericht der Firma Michael Mayer, Prüfbericht-Nr.: 2017028 vom 14.10.2017
    - 12.3 Betriebsbegehung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Anlage 12-3)
      - 12.3.1 Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR vom 17.12.2018
    - 12.4 Prüfbericht VAwS Spänelagerfläche (Anlage 12-4)
      - 12.4.1 Prüfbericht Abfüllplatz/Dichtfläche der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.09.2014
      - 12.4.2 Prüfbescheinigung und Prüfbericht Rohrleitungsanlage der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.09.2014
      - 12.4.3 Prüfbescheinigung und Prüfbericht Lagertank mit Ausrüstungsteilen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 25.09.2014
  13. Naturschutz
  14. Umweltverträglichkeitsprüfung
    - 14.1 Stellungnahme zu den Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des UVPG

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

### III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 68 i.V.m. Art. 55, 56 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO) für die Errichtung der Schallschutzwände ein.

### IV. Erlöschen der Genehmigung

1. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn das mit diesem Genehmigungsbescheid erfasste Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung umgesetzt wird.
2. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## V. Bedingungen - Sicherheitsleistung

1. Innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides hat die Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber der Stadt Ingolstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt, eine erhöhte Sicherheitsleistung in Höhe von 129.700,00 € zu leisten. Im Gegenzug wird die bisherige Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) in Höhe von 35.500,00 € zurückgegeben.
2. Die Art der Sicherheitsleistung bleibt der Betreiberfirma überlassen, wobei
  - unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften,
  - selbstschuldnerische Konzernbürgschaften mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
  - dingliche Sicherheiten (Hypothek oder Grundschuld)vorrangig in Frage kommen.  
  
Mit Zustimmung des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt kann die Sicherheitsleistung auch in anderen, insbesondere in den übrigen in § 232 BGB aufgeführten Formen erbracht werden.
3. Im Fall des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.
4. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.
5. Für die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung relevante Änderungen (v. a. dauerhafte erhebliche Erhöhungen der Entsorgungskosten) sind umgehend dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.

## VI. Weitere Nebenbestimmungen

### 1. **Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Nr. II dieses Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.3 Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes aller Anlagenteile ist die Schlussabnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

### 2. **Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

- 2.1 Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich räumlich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Standort	Nutzung
Moosmüllerweg 9 /Bergengrünstr. 4 – 6 Fl.-Nr.: 46/14, 46/15, 46/18, 46/19, 46/20, Gemarkung Mailing Fläche ca. 6.457 m <sup>2</sup>	Bürogebäude, Waage für Kleinanlieferer, Waschplatz, Metallhalle inkl. Kabelschälmaschine und Alligatorschere, Freilager mit Lagerboxen und überdachte Lagerfläche
Hadergasse 12 Fl.-Nr.: 46/11, 952, 955/4, 955/5, 955/6, Gemarkung Mailing Fläche ca. 6.141 m <sup>2</sup>	Waage, Metallhalle, Freilager, Containerabstellfläche

2.2 Die Gesamtanlage ist entsprechend dem in Nr. II/2.4 aufgeführten Lageplan in folgende Betriebseinheiten unterteilt:

BE	Beschreibung Betriebseinheit
1	Büro und Waage
2	Lager- und Sortierfläche Eisen- und Nichteisenschrott
3	Lager- und Sortierfläche Metalle
4	Lager- und Sortierfläche sonstige Gewerbeabfälle
4.1	Lagerung auf befestigter Fläche und/oder witterungsgeschützt
4.2	Lagerung auf unbefestigter Fläche
5	Lager- und Sortierfläche E-Schrott (Containerlagerung) und Altautoannahmestelle
6	Gefahrstofflager
7	Lager- und Sortierfläche Altholz
8	Spänelager

2.3 Die Gesamtanlage ist folgenden Ziffern aus dem Anhang zur 4. BImSchV zugeordnet:

Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV	Anlagenbezeichnung	IE-Anlage	Kapazität nach der Änderung
8.12.3.1 (Hauptanlage)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m <sup>2</sup> oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr	--	Eisen- oder Nichteisenschrotte: ng-Abfall: 6.000 t  Altfahrzeuge: ng-Abfall: 10 t  g-Abfall: 10 t

Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV	Anlagenbezeichnung	IE-Anlage	Kapazität nach der Änderung
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	X	61 t/Tag
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	--	202 t/Tag
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen	X	608 t
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen	--	861 t

2.4 Für die geänderte Gesamtanlage werden als maximal mögliche Anlagenleistung folgende Anlagendaten festgesetzt:

	Jahresmenge (t/a)	Lagern Kapazität (t)	Behandeln Kapazität (t/d)
Gesamt-Summe nicht gefährlicher Abfall	62.435	6.871	202
Gesamt-Summe gefährlicher Abfall	13.530	618	61

2.5 In der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie anderen Abfällen dürfen lediglich die in der Anlage 7-2 des Genehmigungsantrags vom 02.04.2019 aufgelisteten Abfälle (siehe auch Anhang 1) angenommen, zeitweilig gelagert sowie ggf. behandelt werden. Die für den jeweiligen Abfallschlüssel zugelassenen Tätigkeiten, die in Spalte 10 näher konkretisiert werden, sowie der Lagerort ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 7-2. Darüber hinausgehende Behandlungstätigkeiten sind nicht genehmigt.

2.6 Die Betriebszeiten der Anlage sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt.

### 3. Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu überarbeiten. Sie müssen DIN 14095 in Verbindung mit den amtsseitigen Ergänzungen entsprechen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowohl in 3-facher farbig gedruckter Ausfertigung als auch in digitaler Form (pdf) zugeleitet werden (Art. 12 BayBO bzw. Art. 54 BayBO).

#### 4. Anforderungen zum Lärmschutz

4.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten.

Insbesondere gilt: Die von dem gesamten Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen sowie von den lärmrelevanten Einrichtungen wie Radlader, Greiferbagger, Stapler, Containerabstellflächen, einschließlich des zugehörigen Wirtschaftsverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an den unten aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Tagzeit
	[dB(A)]
Hadergasse 9	65
Hadergasse 7	60
Hadergasse 8a	60
Hadergasse 4	60
Hadergasse 4a	60
Moosmüllerweg 7	60
Moosmüllerweg 10	60

4.2 Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

4.3 Die Betriebszeit der Anlage ist antragsgemäß auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr werktags zu beschränken.

4.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

4.5 Die Schalleistungen der eingesetzten Radlader, Stapler und Greiferbagger dürfen im Durchschnitt über alle eingesetzten Geräte die gemäß der schalltechnischen Untersuchung der Firma emplan (Projekt-Nr. 2019 816 von 03/2019) energetisch gemittelten Werte (nach Anzahl der Geräte und deren Einsatzzeiten) nicht überschreiten.

4.6 Bei der Verladung von Materialien aller Art ist darauf zu achten, dass die Abwurfhöhe grundsätzlich auf das minimal mögliche Maß beschränkt wird, unabhängig davon, ob eine Containerverladung oder eine Schüttbox gleich welcher Art befüllt bzw. entleert wird.

4.7 Die aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) sind entsprechend der Planzeichnung zum Genehmigungsantrag bzw. der schalltechnischen Untersuchung nach Erteilung der Genehmigung unverzüglich umzusetzen.

4.8 Die schalltechnische Untersuchung der Firma emplan (Projekt-Nr. 2019 816 von 03/2019) ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

4.9 Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen nachzuweisen.

- 4.10 Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.
- 4.11 Die Messungen sind beim maximal zulässigen Volllastbetrieb der Anlage in Anwendung des Anhangs A.3 der TA Lärm durchzuführen.
- 4.12 Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich das Umweltamt der Stadt Ingolstadt vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

## **5. Anforderungen zur Luftreinhaltung**

### **5.1 Betrieb von Dieselmotoren in den eingesetzten Maschinen (Mobilbagger, Radlader usw.)**

- 5.1.1 Für den Antrieb der Maschinen sind Motoren einzusetzen, die den Anforderungen der 28. BImSchV entsprechen. Die Emissionen dürfen die Grenzwerte der Richtlinie 97/68/EG für mobile Maschinen und Geräte (Euro IIIA) nicht überschreiten.
- 5.1.2 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 5.1.3 Die Motoren sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich erfolgen. Das Ergebnis der Wartungs- und Einstellarbeiten ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **5.2 Staubminderung**

Die unter der Nr. 4.1.3 des Genehmigungsantrages des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH vom 22.03.2019 angeführten „Staubminderungsmaßnahmen“ sind mit den nachfolgend genannten Ergänzungen vollständig umzusetzen, um eine Staubbelastung der Umgebung zu vermeiden:

- Eine Minimierung der Fallhöhe bei Abkippvorgängen und bei der Materialaufgabe (<1m) ist einzuhalten.
- Es ist eine Überladung der Baggerschaufel und somit ein Materialverlust während des Beladungsvorganges zu vermeiden.
- Die befestigten Lager- und Verkehrsflächen sind arbeitstäglich unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mittels einer Nasskehrmaschine nach Bedarf zu reinigen.



Die Durchführung der Reinigung ist in einem Anhang zum Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei sichtbarer Staubeentwicklung ist eine zusätzliche Befeuchtung der Fahr- und Verladeflächen durchzuführen.

- Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Lastkraftwagen sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
- Staubende Abfälle sind in dreiseitig geschlossenen Lagerboxen oder in Containern zu lagern. Gefährliche und staubende Abfälle sind in vollständig geschlossenen Behältnissen zu lagern.
- Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.
- Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Person verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen weisungsbefugt sein.
- Sollte sich im weiteren Betriebsablauf herausstellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, um einer deutlich sichtbaren Freisetzung von Stäuben oder erkennbaren Staubbmissionen (insbesondere Staubbiederschlag), die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, entgegenzuwirken, bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für zusätzliche staubmindernde Maßnahmen (z. B. Optimierung der Befeuchtungsmaßnahmen) ausdrücklich vorbehalten.

### 5.3 Geruchsminderung

5.3.1 Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung sind vor Durchfeuchtung zu schützen (z. B. Lagerung in der Halle, Abdeckung) und möglichst kurz zwischenzulagern. Annahme, Umschlag und Sortierung dieser Abfälle hat nach Möglichkeit in der Halle zu erfolgen.

5.3.2 Bei größeren geruchsintensiven Abfallmengen ist die Annahme zu verweigern.

### 5.4 Brennschneiden

5.4.1 Brennschneiden darf an nicht mehr als 4 Stunden pro Tag erfolgen.

5.4.2 Die Staubemissionen beim Brennschneiden sind so gering wie möglich zu halten. Die Aufbereitung durch Brennschneiden ist nur soweit zulässig, dass Transportmaße erzielt werden.

5.4.3 Bei Anhaftungen an den Schrotten sind diese in einem ausreichend bemessenen Bereich um die Brennfuge so zu entfernen, dass Emissionen organischer Stoffe soweit wie möglich vermieden werden. Ferner darf keine Zersetzung oder Selbstentzündung des Beschichtungsmaterials auftreten.

5.4.4 Falls Hohlbehälter (z. B. Tanks) geschnitten werden, ist vom Lieferanten der Nachweis zu erbringen, dass die Innenseite frei von Anstrichen, Beschichtungen oder schädlichen Anhaftungen (z. B. Öl) ist. Die Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

## 5.5 Immissionsschutzbeauftragter

Der Anlagenbetreiber hat gemäß den Regelungen der §§ 1 bis 5 der 5. BImSchV einen Immissionsschutzbeauftragten zu erstellen.

## 6. **Anforderungen zum Gewässerschutz**

### 6.1 Überschwemmungsgebiet

6.1.1 Auf den betroffenen Hochwassergefahrenflächen (Fl.-Nrn.: 952, 955/4 - Teilfläche und 955/5, Gemarkung Mailing) dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

6.1.2 Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden.

6.1.3 Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser dürfen nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden.

### 6.2 Spänelager

6.2.1 Die Lagerboxen der Spänelagerfläche sind medienbeständig auszubilden. Zu diesem Zweck ist die Bodenfläche aus Edelstahl mit einer seitlichen Aufkantung zu versehen und gegenüber der Betonwand medienbeständig und dauerhaft elastisch zu verfugen.

6.2.2 Die Eignung des Fugenwerkstoffs im Bereich der Spänelagerfläche ist zu belegen.

6.2.3 Der Lagerbehälter für die abtropfenden Kühlschmierflüssigkeiten (Emulsionen) ist mit einer Überfüllsicherung auszustatten.

6.2.4 Die Doppelrohrleitung und der Lagerbehälter sind gemäß den Vorgaben der AwSV – Anlagenverordnung (unterirdische Anlagen und Anlagenteile) wiederkehrend alle fünf Jahre einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV – Anlagenverordnung zu unterziehen.

### 6.3 Betriebsmittellager

6.3.1 Das Betriebsmittellager ist gemäß den Vorgaben der AwSV – Anlagenverordnung (oberirdische Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) wiederkehrend alle fünf Jahre einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV – Anlagenverordnung zu unterziehen.

6.3.2 Die besonderen Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV - Anlagenverordnung sind einzuhalten.

## 7. **Anforderungen zum Arbeitsschutz**

7.1 Die Anlagenänderungen sind plan- und beschreibungsgemäß auszuführen.

7.2 Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Ausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **8. Anforderungen an die Abfallwirtschaft**

### 8.1 Allgemeingültige Anforderungen

8.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere möglichst hochwertige Entsorgung der angenommenen sowie beim Betrieb ggf. entstehenden Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

8.1.2 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich mitzuteilen.

8.1.3 Eine Änderung der angenommenen Abfallarten (Ergänzung oder Wegfall), der zugelassenen Tätigkeiten, jeweils bezogen auf den entsprechenden Abfallschlüssel, der angezeigten Entsorgungswege für gefährliche Abfälle, der Lager- und Durchsatzkapazitäten oder der Lagerorte, ist anzuzeigen oder zu beantragen.

8.1.4 Die Anforderungen nachfolgend aufgeführter LAGA-Mitteilungen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten:

- LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“,
- LAGA-Mitteilung 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ sowie
  - LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“.

### 8.2 Anforderungen an die Annahme

#### 8.2.1 Allgemein

8.2.1.1 Ein Abfall darf nur angenommen werden, wenn

- a) die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann,
- b) die Annahme auf die genehmigte Lager- und Durchsatzkapazität abgestimmt ist und
- c) die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

#### Hinweise:

a) Sofern für gefährliche Abfälle die Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht, dürfen diese nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen entsprechend der Nachweisverordnung vorliegt.

Nicht gefährliche Abfälle dürfen angenommen werden, wenn der weitere Entsorgungsweg vorab nachweislich sichergestellt ist. Auf Anfrage sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt entsprechende Nachweise vorzulegen.

b) Wird die Anlage lediglich zur kurzfristigen Lagerung nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle oder zum Umschlag dieser genutzt, erfolgt die Nachweisführung

mittels Eintrag in das dafür vorgesehene Feld des Begleitscheins. Als Entsorgungsziel muss die der Anlage nachfolgende Entsorgungsanlage eingetragen sein.

- 8.2.1.2 Behältnisse sind beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit feststellbar sind. Die Beschriftung soll mindestens
- a) die Abfallbezeichnung und den Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung,
  - b) ggf. das Gefahrensymbol und
  - c) den Namen und die Anschrift des Abfallerzeugers enthalten.
- 8.2.1.3 Die Annahme und Entladung der angelieferten Abfälle hat durch sachkundiges Personal (vgl. auch Nr. 8.2.2.1 und Nr. 8.2.5.2) zu erfolgen.
- 8.2.1.4 Auf unbefestigten oder undichten Flächen dürfen keine gefährlichen Abfälle be- oder entladen werden.
- 8.2.1.5 Bei der Anlieferung an der Anlage ist der Abfall von sachkundigem Personal einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Der Abfall ist hierbei auch auf eine Verunreinigung mit Störstoffen zu überprüfen.  
Die Kontrolle umfasst,
- das Überprüfen der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren (für gefährliche Abfälle ist grundsätzlich ein Entsorgungsnachweis erforderlich),
  - die Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen) sowie
  - die Sichtkontrolle und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile).
- Unstimmigkeiten bei der Annahme sind zu klären. In Zweifelsfällen ist das weitere Vorgehen mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen.
- 8.2.1.6 Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind (für jede Anlieferung getrennt) im Betriebstagebuch festzuhalten (vgl. Nr. 8.5.4.1 m) und n)).
- 8.2.1.7 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariieren, sofern die Abfälle (vgl. Nr. 2.5) angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (vgl. Nr. 8.5.4.1 i) und j)).
- 8.2.1.8 Die Annahme von nicht zulässigen Abfällen ist zu verweigern. Die Anlieferer sind auf eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung hinzuweisen. Im Betriebstagebuch ist die versuchte Anlieferung als besonderes Vorkommnis unter Angabe des Anlieferers und der verwendeten Kraftfahrzeuge mit Kfz-Zulassungszeichen zu vermerken (vgl. Nr. 8.5.4.1 u)).
- 8.2.2 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- 8.2.2.1 Die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen, das in der Lage ist Beschädigungen der angenommenen Altgeräte oder deren Verpackungen, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken

können, festzustellen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen.

Das mit der Handhabung der Altgeräte betraute Personal muss hierzu durch einen Fachmann mit der notwendigen Sachkunde intensiv unterwiesen werden.

Hinweis:

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten dürfen nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern bzw. entsprechend Bevollmächtigten erfasst werden. Unter den Begriff der privaten Haushalte im Sinne des ElektroG fallen auch Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit denen üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden vergleichbar sind.

8.2.2.2 Bei der Annahme und Lagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken können, zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist v. a. eine Beschädigung zerbrechlicher Teile (beispielsweise Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten) durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

8.2.3 PCB-haltige Geräte, Kondensatoren und Transformatoren

PCB-haltige Geräte (Abfallschlüssel 16 02 10\*), Kondensatoren und Transformatoren (Abfallschlüssel 16 02 09\*) dürfen nur ordnungsgemäß verpackt im Zwischenlager angenommen werden. Ein Umverpacken ist nicht zulässig.

8.2.4 Althölzer

8.2.4.1 Bei der Anlieferung von Althölzern ist das Altholz zur Eingangskontrolle möglichst flächig auszubreiten.

8.2.4.2 Der Altholzanlieferer hat Art, Herkunft, Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß § 2 Nrn. 4 und 5 AltholzV anzugeben. Für Anlieferungen über 100 kg sind hierzu entweder Anlieferungsscheine gemäß Anhang VI der AltholzV oder Praxisbelege zu verwenden (vgl. § 11 Abs. 2, 3 und 4 AltholzV).

8.2.4.3 PCB-Althölzer, kyanisierte Althölzer oder mit Teeröl behandelte Althölzer sind untereinander und von anderen Altholzkategorien oder –sortimenten getrennt zu erfassen und jeweils getrennt von den sonstigen Althölzern zu lagern.

8.2.5 Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle

8.2.5.1 Die Annahme und Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle darf nur in gekennzeichneten und geeigneten staubdichten Behältnissen oder Verpackungen entsprechend der LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (z. B. in Big-Bags oder luftdicht eingeschlagen in PE-Kunststoffolie) erfolgen.

8.2.5.2 Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager hat ausschließlich durch sachkundiges Personal (Sachkunde nach TRGS 519) zu erfolgen.

8.2.5.3 Eine Befeuchtungsmöglichkeit der asbesthaltigen Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube sowie der Stäube von künstlichen Mineralfasern ist vorzusehen.

8.2.5.4 Die asbesthaltigen Abfälle und die künstlichen Mineralfaserabfälle sind vorsichtig zu handhaben, d. h. kein Abkippen o. ä.. Die Verpackung darf bei der Annahme dieser Abfälle nur in Ausnahmefällen geöffnet werden.

### 8.3 Anforderungen an die Lagerung und Behandlung

#### 8.3.1 Hinweise:

- a) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen vorläufig sortiert und den entsprechenden Gerätekategorien zugewiesen werden. Monofractionen dürfen gebildet werden. Eine darüber hinausgehende Behandlung ist nicht zugelassen (z. B. Entfernen wertstoffhaltiger Bauteile wie Stecker und Kabel).
- b) Bei der Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Altölen sind die Anforderungen der Altölverordnung zu beachten. Hervorzuheben ist v. a., dass Altöle, die in § 4 AltölV genannt sind, nicht mit anderen Altölen und Abfällen vermischt werden dürfen. Altöle der Anlage 1 der AltölV und unterschiedlicher Kategorie dürfen nicht miteinander vermischt werden.
- c) Die PCB/PCT-Abfallverordnung sowie die Chemikalien-Verbotsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Handhabung und Lagerung PCB-haltiger Abfälle zu beachten.
- d) Nach der derzeit gültigen Fassung der LAGA-Mitteilung 34 dürfen vorgeschaltete Anlagen (z. B. Baggersortierung) in der ersten Stufe einer Kaskadenvorbehandlung keine Gemische zur energetischen Verwertung abtrennen. Vielmehr sind diese Gemische vollständig der nachgeschalteten maschinellen Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- e) In der Anlage sind Gemische von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV), Gemische von Bau- und Abbruchabfällen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewAbfV) und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 04) von anderen Abfällen (z. B. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, gefährlichen Abfällen, getrennt gesammelten Fraktionen wie Kunststoffgemische und Abfällen, die unter die POP-Abfall-ÜberwV fallen) getrennt zu halten.

#### 8.3.2 Allgemein

8.3.2.1 Abfälle sind gegen Auswaschungen von Schadstoffen z. B. durch Abdecken oder Verbringen in überdachte Bereiche, wirksam zu schützen. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind die Abfälle in dichten Behältnissen zu lagern.

8.3.2.2 Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich unter Dach oder in geschlossenen oder abgedeckten Behältnissen zu lagern (vgl. auch Nr. 8.3.3.3).

8.3.2.3 In das Zwischenlager dürfen nur gut verschließbare und funktionsfähige Behältnisse, Container etc. aufgenommen werden. Diese müssen so beschaffen sein, dass sie ausreichend dicht und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind.

Andernfalls sind die Behältnisse entsprechend zu verpacken (z. B. Wechselbehälter oder Überfass). Hierbei ist die ursprüngliche Beschriftung auf den Überbehälter zu übertragen.

Hinweis:

Güter und Abfälle, die der GGVSE unterliegen, dürfen nur in den dafür geeigneten baumustergeprüften Behältnissen transportiert werden.

- 8.3.2.4 Die Lagerbereiche sind so zu kennzeichnen, dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert werden. Hierbei kann die Kennzeichnung auch variabel, beispielsweise durch auswechselbare Schilder oder beschreibbare Tafeln, erfolgen.
- 8.3.2.5 Die Abfälle sind grundsätzlich stoffspezifisch und nach Abfallart getrennt zu lagern (vgl. auch Nr. 8.3.3.1 und Nr. 8.3.3.2). Gefährliche Abfälle sind hierbei getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.
- 8.3.2.6 Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.
- 8.3.2.7 Ferner ist bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen (z. B. Althölzern unterschiedlicher Kategorien) in gleichen Lagerbereichen sicherzustellen, dass es zu keinen Vermischungen kommen kann, die die weitere Entsorgung beeinträchtigen oder die zu Reaktionen führen können.
- 8.3.2.8 Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.
- 8.3.2.9 Abfälle für die lediglich das Lagern als Tätigkeit beantragt wurde, dürfen im Zwischenlager nur zeitweilig gelagert werden. Das Zusammenstellen größerer Transporteinheiten ist jedoch gestattet.  
Das Zusammenführen ist unter Angabe des Abfallschlüssels, der Menge und der Herkunft des Abfalls (Begleitschein etc.) im Betriebstagebuch festzuhalten (vgl. Nr. 8.5.4.1 h)).
- 8.3.2.10 Das Behandeln der Abfälle beschränkt sich auf die in der Anlage 7-2 des Genehmigungsantrags (siehe auch Anhang 1) angegebene Art der Behandlung.
- 8.3.3 Althölzer
  - 8.3.3.1 Althölzer unterschiedlicher Kategorien sind entsprechend der Zulässigkeit oder den Anforderungen an die Sortenreinheit bei der nachfolgenden Verwertung getrennt zu halten.
  - 8.3.3.2 PCB-Althölzer, kyanisierte oder teerölbehandelte Althölzer sind untereinander und von anderen Altholzkategorien oder –sortimenten getrennt zu halten.
  - 8.3.3.3 Gefährliche Althölzer sind auf befestigten Flächen, unter Dach oder abgedeckt bzw. in geschlossenen Behältern zu lagern. Besteht die Gefahr, dass umweltgefährdende Stoffe aus den Althölzern austreten können, sind diese flüssigkeitsdicht zu lagern.

8.3.3.4 Sofern die Althölzer den Altholzkategorien nach § 2 Nr. 4 und 5 der AltholzV zugeordnet werden sollen, sind die Holzabfälle flächig auszubreiten. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Sortierfläche vorzuhalten. Auf dieser Fläche darf keine Lagerung erfolgen.

8.3.3.5 Die Zuordnung des Altholzes zu den entsprechenden Kategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der Altholzverordnung durch sachkundiges Personal zu erfolgen. Die erforderliche Sachkunde ist durch Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang für Altholz nachzuweisen.

Bei der Zuordnung sind PCB-Althölzer, kyanisierte Althölzer und mit Teeröl behandelte Althölzer auszusortieren und jeweils getrennt zu lagern.

In den angelieferten Althölzern enthaltene Störstoffe i. S. d. § 2 Nr. 10 AltholzV sowie sonstige Fehlwürfe, die die Verwertung behindern, sind ebenfalls auszusortieren.

Hinweis:

Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine hiervon abweichende Zuordnung der Althölzer zu den Altholzkategorien vorgenommen werden, ist diese im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen (vgl. Nr. 8.5.4.1 u)).

8.3.3.6 Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern kein Nachweis über die Art der Beschichtung (z. B. Herstellerangabe, Analyse) vorliegt oder keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt.

Hinweise:

a) Altholzgemische unterschiedlicher Altholzkategorien sind nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten (z. B. Altholz aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich).

b) Enthält ein Altholzgemisch Altholz, welches als gefährlicher Abfall einzustufen ist, so ist das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen (vgl. § 6 Abs. 5 AltholzV).

8.3.3.7 Eine Zerkleinerung ist nur für nicht gefährliche Althölzer der Kategorien A I bis A III und Naturholz zulässig.

8.3.4 Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle u. ä.

Abfälle, die Fasern emittieren (z. B. Glasfaserabfälle) und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie der Gefahrstoff-Verordnung unterliegen, sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu lagern und umzuschlagen.

8.3.5 HBCDD-Abfälle

Abfälle, die HBCDD enthalten, sind in geschlossenen Behältnissen, in Kunststoffsäcken oder in Folie verpackt zu lagern und umzuschlagen.



## 8.4 Anforderungen an die Entsorgung

### 8.4.1 Hinweise:

- a) Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.
- b) Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.
- c) Bei jeder Abfallauslieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen, die unter die GewAbfV fallen, ist unverzüglich eine Ausgangskontrolle durchzuführen (vgl. § 10 Abs. 2 GewAbfV).
- d) Bei Abfällen, die im Falle des Abtransports zur Verwertung bzw. Beseitigung der GGVSE bzw. ADR unterliegen, sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften (als Verlagerer bzw. als Versender etc.) zu beachten.

8.4.2 Alle angenommenen sowie die nicht vermeidbaren Abfälle, die während des Betriebs in der Anlage anfallen, sind ordnungsgemäß und schadlos, insbesondere unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften und damit vor allem auch der Abfallhierarchie sowie der Getrennthaltungspflichten, in dafür zugelassenen Anlagen und Maßnahmen zu entsorgen. Sofern eine Analytik notwendig ist, um eine geregelte Entsorgung durchführen zu können, ist diese zu veranlassen. Sofern weder eine Wiederverwendung noch eine Verwertung in Betracht kommen und v. a. keine gesondert geregelten Überlassungsalternativen, insbesondere nach dem ElektroG und dem BattG bestehen und keine Ausnahme von der Überlassungspflicht gestattet wurde, sind die Abfälle unter Beachtung der Andienpflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dies gilt auch für die bei einer möglichen Betriebsstörung anfallenden Abfälle (z. B. verunreinigte Bindemittel, Leckagemengen etc.).

#### Hinweis:

Bei der Entsorgung sind insbesondere die Bestimmungen der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, der Verpackungsverordnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes und der Altölverordnung zu beachten.

8.4.3 Bei der Festlegung der Entsorgungswege für die im Betrieb anfallenden Abfälle, ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen, jedoch an verschiedenen Anfallstellen (im Betrieb) entstehen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Abklärung und Maßgabe des Betreibers der hierfür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass keine Getrennthaltung v. a. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, hochwertigen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Hinweis:

Für gefährliche Abfälle gilt das Vermischungsverbot, dass Abweichungen nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässt.

8.4.4 Für die in der Anlage anfallenden Abfälle sind voraussichtlich folgende Abfallschlüssel zu verwenden:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Herkunft und Beschreibung</b>
<b>15 02 02*</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Allgemeiner Anlagenbetrieb, Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen
<b>13 02 05*</b>	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Allgemeiner Anlagenbetrieb
<b>13 05 02*</b>	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Abwasserbehandlung/Ab-scheider
<b>13 05 06*</b>	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Abwasserbehandlung/Ab-scheider
<b>20 03 03</b>	Straßenkehricht	Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen

8.4.5 Die (im Betrieb) anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern und sofern dies die einschlägigen Vorschriften erfordern auch grundsätzlich getrennt zu sammeln. Zum Transport sind die Behälter so bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigungen) ausgeschlossen sind.

8.4.6 Der Output-Abfallschlüssel hat bei Abfällen, die lediglich zwischengelagert werden, dem Input-Abfallschlüssel zu entsprechen.

8.4.7 Bei der Entsorgung von zwischengelagerten Abfällen zu einer bestimmten Deponieklasse gemäß Deponieverordnung (DepV) sind die Ergebnisse der nach dieser Vorschrift durchzuführenden Untersuchungen maßgebend.

8.4.8 Die zur Aufbereitung oder Zwischenlagerung angenommenen Althölzer dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen verwertet werden. Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

Hinweis:

PCB-haltiges Altholz ist nach den Vorgaben der PCB/PCT-Abfallverordnung ebenfalls einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zuzuführen.

8.4.9 Bindemittel sollten in Bereichen vorgehalten werden, in denen Betriebsmittel oder andere gefährliche Flüssigkeiten austreten können.

## 8.5 Anforderungen an die Dokumentation

8.5.1 Hinweis:

Die Register- und Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat v. a. unter Beachtung der Vorgaben der Nachweisverordnung und der POP-Abfall-ÜberwV zu erfolgen.

8.5.2 Betriebsordnung

Die für die Anlage erstellte Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

8.5.3 Betriebshandbuch

Ferner ist das für das Zwischenlager erstellte Betriebshandbuch regelmäßig fortzuschreiben.

Hierbei sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sowie für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Beispielhaft wären dies die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der (gefährlichen) Abfälle in der Anlage und die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Darüber hinaus sind im Betriebshandbuch die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

8.5.4 Betriebstagebuch

8.5.4.1 Zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung sowie zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten sind arbeitstäglich fortzuschreiben, insbesondere:

a) die tagesaktuelle Hallen-/Anlagenbelegung, d. h. die absolute Menge der sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Abfälle, aufgeschlüsselt

- nach den gelagerten Abfallmengen, die auf eine Behandlung auf dem Gelände warten, gegliedert nach Behandlungsart und Abfallschlüssel und
- nach den sich zur Lagerung auf dem Gelände befindlichen Mengen, die auf die Weiterbeförderung warten, gegliedert nach Abfallschlüssel,

- b) die Entsorgungsnachweise für die als gefährlich eingestuften angenommenen Abfälle (Input) und die abzugebenden oder in der Anlage entstandenen gefährlichen Abfälle/Rückstände (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen, ggf. aussortierte Abfälle), die der Nachweispflicht unterliegen,
- c) die Register für alle angenommenen nachweispflichtigen Abfälle,
- d) die Register für alle gelagerten und ggf. behandelten nachweispflichtigen Abfälle,
- e) die Register für alle angenommenen nicht nachweispflichtigen Abfälle (Input) mit Angabe der Abfallmenge, des Annahmedatums, des Abfallschlüssels (bei Althölzern zusätzlich der Altholzkategorie) und der Abfallart, des Namens und der Anschrift des Anlieferers sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z. B. Herkunft),
- f) die Register für alle gelagerten und ggf. behandelten nicht nachweispflichtigen Abfälle (Output) mit Angabe der Abfallmenge, des Abgabedatums, des Abfallschlüssels und der Abfallart, des Verbleibs bzw. des Namens und der Anschrift des Abnehmers sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- g) ein Mengenabgleich über die Mengen des Inputs und des Outputs,
- h) die Register für die gefährlichen Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angabe der Abfallmenge, des Abgabedatums, des Abfallschlüssels und der Art, des Verbleibs bzw. des Namens und der Anschrift des Entsorgers,
- i) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib sowie Anschrift des Entsorgers),
- j) die Dokumentation, welche Anlieferungschargen zusammengeführt wurden, unter Angabe des Datums, des Abfallschlüssels, der Menge und der Herkunft des Abfalls,
- k) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers sowie den getroffenen Maßnahmen,
- l) die Dokumentation über bei der Zuordnung zu Altholzkategorien festgestellte erhebliche Abweichungen von der Deklaration des Altholzes (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 AltholzV),
- m) die Anlieferungsscheine bzw. Praxisbelege nach der AltholzV (vgl. § 11 Abs. 1, 4 AltholzV),
- n) die Einholung der Bestätigung der weiteren Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle und den Bau- und Abbruchabfällen i. S. d. GewAbfV,
- o) die Ergebnisse der Eingangskontrolle,
- p) die Ergebnisse der Eingangs- und Ausgangskontrolle bei den gewerblichen Siedlungsabfällen und den Bau- und Abbruchabfällen i. S. d. GewAbfV,
- q) die Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung,
- r) ggf. Ergebnisse einer durchgeführten Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV,
- s) Art und Umfang von durchgeführten Instandhaltungsarbeiten und Ergebnisse von Funktionskontrollen,
- t) die Belege über die Sortierquoten (vgl. § 6 Abs. 4 GewAbfV) und über die Recyclingquoten nach § 6 Abs. 6 GewAbfV,
- u) die Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,

- v) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals und
- w) die Aufzeichnung zu besonderen Vorkommnissen (z. B. Betriebsstörungen, Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen), einschließlich der Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen.

8.5.4.2 Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

8.5.4.3 Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV bzw. der POP-Abfall-ÜberwV für die Führung von Registern in elektronischer und einer Kombination von schriftlicher und elektronischer Form sind jedoch einzuhalten.

8.5.4.4 Register müssen jederzeit vollständig sein und auf Verlangen des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vorgelegt werden können.

8.5.4.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang und vor nicht autorisiertem Zugriff sicher aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

8.5.5 Jahresbericht

8.5.5.1 Vom Anlagenbetreiber ist ein Jahresbericht zu erstellen. Aus dem Bericht müssen sich folgende Angaben ergeben:

- a) Zusammenstellung aller angenommenen Abfälle getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art, Menge und Herkunft,
- b) Zusammenstellung aller entsorgten Abfälle getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art, Menge und Verbleib (Entsorgungsanlage) unter Angabe des Entsorgungsverfahrens,
- c) Zusammenstellung der beim Betrieb der Anlage angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüssel und Entsorgungsweg,
- d) Zusammenstellung der behandelten Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüssel und Art der Behandlung,
- e) Zusammenstellung der ggf. aussortierten Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg,
- f) Zusammenstellung über zurückgewiesene Abfälle,
- g) Betriebszeiten sowie
- h) besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen).

8.5.5.2 Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

8.5.6 Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister

Vom Betreiber sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) jährlich Berichte gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) über das Internetportal [www.bube.bund.de](http://www.bube.bund.de) zu übermitteln.

## 8.6 Anforderungen an das Personal

- 8.6.1 Für die Abfallentsorgungsanlage ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann die Aufgaben und Pflichten des Abfallbeauftragten mit übernehmen.
- 8.6.2 Der Betreiber hat für den Betrieb des Zwischenlagers über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Tätigkeiten entsprechend qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 8.6.3 Das Leitungspersonal muss die Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und die praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

## Gründe:

### I. Sachverhalt

1. Die Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG betreibt am Standort Moosmüllerweg 9 in 85055 Ingolstadt eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstigen Abfällen.

Mit Schreiben vom 22.03.2019 hat die Betreiberin gemäß § 16 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Durchführung der unter Nr. I.1 aufgeführten Maßnahmen beantragt.

Im Einzelnen sind die Änderungen wie folgt zu beschreiben:

- Errichtung von Schallschutzwänden

Gemäß der dem Antrag beiliegenden Lärmprognose des Gutachterbüros emplan sollen auf dem Betriebsgelände zwischen der Bergengrünstraße und der Hadergasse Schallschutzwände errichtet werden.

Entlang der nördlichen Grenze des Betriebsgeländes ist die Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 6 m geplant.

Entlang der Bergengrünstraße beträgt die beabsichtigte Schallschutzwand 5 m Höhe bzw. im südlichen Bereich 3 m.

- Austausch von Maschinen gegen emissionsärmere Aggregate

Im Zuge des beantragten Vorhabens ist der Austausch eines alten Radladers und alten Mobilbaggers gegen neuere Modelle geplant.

- Erstmalige Festlegung der maximalen Anlagenleistung in Bezug auf Jahresmenge, Lagerkapazität und Behandlungskapazität

Als max. mögliche Anlagenleistung werden zukünftig folgende Anlagendaten festgesetzt:

	<b>Jahresmenge (t/a)</b>	<b>Lagern Kapazität (t)</b>	<b>Behandeln Kapazität (t/d)</b>
Gesamt-Summe nicht gefährlicher Abfall	62.435	6.871	202
Gesamt-Summe gefährlicher Abfall	13.530	618	61

- Anpassung des Abfallannahmekataloges durch den Wegfall bzw. die Hinzunahme von verschiedenen Abfallschlüsseln unter Anpassung der Festlegung von Behandlungsmethoden bei verschiedenen Abfallschlüsseln

Folgende bisher genehmigte Abfallschlüssel sollen entfallen:

<b>AVV-Code</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>
06 04 99	Abfälle a.n.g.
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 99	Abfälle a.n.g.
10 06 99	Abfälle a.n.g.
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 99	Abfälle a.n.g.
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 99	Abfälle a.n.g.
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10 99	Abfälle a.n.g.
03 01 99	Abfälle a.n.g.
09 01 99	Abfälle a.n.g.
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
16 01 99	Abfälle a.n.g.
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 03*	Filterstaub

Folgender Abfallschlüssel soll neu aufgenommen werden:

AVV-Code	AVV-Bezeichnung
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Alle weiteren Änderungen können dem im Genehmigungsantrag unter Anlage 7-1 beigefügten Abfallannahmekatalog entnommen werden.

Auf Grund der zusätzlichen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier das Abtropfen von Restflüssigkeiten, die Bagger- und/oder Bodensortierung teilweise mit Zerkleinerung, das Schälen von Kabeln bzw. die Vorsortierung und Gerätekategoriezuweisung) und gefährlichen Abfällen (hier das Abtropfen von Restflüssigkeiten bzw. die Vorsortierung und Gerätekategoriezuweisung) mit einer täglichen Durchsatzkapazität von jeweils 10 Tonnen oder mehr je Tag wird der Anlagenbestand um den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die der Nummer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist bzw. einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, die der Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, erweitert.

Außerdem führt die Erhöhung der Lagerkapazität bei den Eisen- oder Nichteisenschrotten sowie gefährlichen Abfällen dazu, dass zukünftig die Anlage unter der Nummer 8.12.3.1 (bisher: Nr. 8.12.3.2) bzw. Nummer 8.12.1.1 (bisher: Nr. 8.12.1.2) des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen ist.

Im Gegenzug kann die bisherige Einstufung des Sortierbereichs für Haushaltsmüll unter der Nummer 8.4 entfallen, da dieser Anlagentyp nach der aktuellen Lesart nicht mehr einschlägig ist. Daneben findet keine Behandlung (Trockenlegung und Demontage) der angenommenen Altfahrzeuge mehr statt, so dass zukünftig auf eine Anlagenzuordnung nach der Nummer 8.9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verzichtet werden kann.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:
  - Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt
  - Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt
  - Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt
  - Sachgebiet 68/1 - Abfallrecht - des Umweltamtes
  - Sachgebiet 68/2 - Luftreinhaltung, Lärmschutz - des Umweltamtes
  - Sachgebiet 68/3 - Naturschutz - des Umweltamtes
  - Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Umweltamtes
  - Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Bereich Abfallwirtschaft
  - Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und zahlreiche Auflagenvorschläge benannt.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.



## 2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit

Das Änderungsvorhaben ist genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsbedürfnis ergibt sich aus §§ 10, 16 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „b“ der 4. BImSchV sowie den Nrn. 8.12.3.1 G, 8.11.2.1 G/E, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 G/E und 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Vornahme einer Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Mit den beantragten Änderungen können solche nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine wesentliche Änderung liegt somit vor.

Die Genehmigung wird im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) erteilt, da für die Anlage in der Spalte „Verfahrensart“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein „G“ genannt wird. Weiterhin handelt es sich bei den Teilbereichen zur zeitweiligen Lagerung bzw. sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, da mehr als 50 Tonnen gefährliche Abfälle gelagert bzw. mehr als 10 Tonnen gefährliche Abfälle je Tag behandelt werden.

Das Vorhaben wurde am 10.04.2019 sowohl in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (Nr. 15/2019) als auch auf der Internetseite des Umweltamtes öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag wurde zusammen mit den Antragsunterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, vom 18.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einwendungsfrist (17.06.2019) beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt nicht eingegangen.

## 3. EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Bei den Teilbereichen zur zeitweiligen Lagerung bzw. sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen handelt es sich gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, da mehr als 50 Tonnen gefährliche Abfälle gelagert bzw. mehr als 10 Tonnen gefährliche Abfälle je Tag behandelt werden (Kennzeichnung der Anlagen in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“).

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) unter anderem Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Nr. VI dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung – Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018

Neben allgemeinen Schlussfolgerungen, wie z. B. organisatorische, technische und bauliche Anforderungen, die von allen Abfallbehandlungsanlagen einzuhalten sind, enthält das BVT Merkblatt auch besondere anlagenspezifische Anforderungen (z. B. Emissionswerte für gefasste Abgasströme) für die mechanische, biologische und chemisch-physikalische Abfallbehandlung, die für die von der Antragstellerin betriebenen Anlagen nicht einschlägig sind.

Die zutreffenden Schlussfolgerungen sind bei der Genehmigung der wesentlichen Änderungen berücksichtigt worden.

#### 4. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Änderungsgenehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

##### Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Diese allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen neben dem räumlichen Anlagenumfang auch die zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmengen für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zusammen. Die Lager- bzw. Behandlungsmengen und -orte einzelner Abfallgruppen waren festzulegen, da sie im engen Zusammenhang mit Einwirkungen auf verschiedene Umweltschutzgüter stehen (Lärm, Staub, Geruch). Gleiches gilt für die Betriebszeiten. Die Festlegungen dienen auch der besseren Handhabbarkeit und zum anderen der einfacheren Überwachung.

##### Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche müssen gewährleistet sein.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Lärmgutachten des Ingenieurbüros emplan (Schalltechnische Untersuchung, Projekt-Nr.: 2019816 vom 14.03.2019) vorgelegt. In diesem Lärmgutachten wurden die Schalleinwirkungen des Gesamtbetriebes unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen berücksichtigt und erforderliche Schallschutzmaßnahmen genannt, mit denen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Als bauliche Änderungsmaßnahme wurde in diesem Zusammenhang auch die Errichtung von insgesamt drei Lärmschutzwänden beantragt.

Entsprechend der Immissionsprognose Lärm wurde für die maßgeblichen Immissionsorte in Nr. VI.4 dieses Bescheides die Zusatzbelastung durch den Gesamtbetrieb der Antragstellerin begrenzt.

##### Luftreinhaltung

Bei IED-Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung neben dem vorgenannten BVT Merkblatt auch die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Bei Anlagen nach Nr. 8.11 und 8.12 gibt es nur zum Punkt 8.11 anlagenspezifische Anforderungen zur „Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“, die speziell die sonstige Behandlung betreffen (Ziffer 5.4.8.11.2). Bei Anlagen nach Nr. 8.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind keine anlagenspezifischen „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ in Nr. 5.4 der TA-Luft festgelegt. Daher sind hier nur die Anforderungen nach Nr. 5.1 – 5.3 und die „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach Nr. 4 der TA Luft zu prüfen, die auch für diese Anlagen gelten. In den o. g. Anforderungen an Anlagen nach Ziffer 8.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Ziffer 5.4.8.11.2 der TA-Luft) wird bezüglich der „baulichen und betrieblichen Anforderungen“ festgelegt: „Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden“. Außerdem sind noch Grenzwerte für Gesamtstaub und organische Emissionen festgelegt. Damit die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltingenieurs erforderlich, die Anforderungen in den Auflagen gemäß Nr. VI.5 dieses Bescheides festzusetzen.

#### Abfallwirtschaft

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die erlassenen Verordnungen insbesondere die Nachweisverordnung (NachwV), die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV), die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die Altholzverordnung (AltholzV), die Altölverordnung (AltölV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Darüber hinaus sind für einzelne Abfallarten noch weitere Anforderungen aus Regelwerken und Leitfäden zu beachten, beispielsweise das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ und die LAGA-Mitteilung 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“.

Die in den genannten Gesetzen, Merkblättern und Regelwerken enthaltenen Anforderungen wurden in den unter Nr. VI.8 aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

#### Störfallverordnung

§ 1 der 12. BImSchV legt fest, welche Betriebsbereiche vom Anwendungsbereich der Störfallverordnung erfasst werden. In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass der Betriebsbereich nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt, da gefährliche Stoffe nicht in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 4 oder 5 des Anhangs I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, ist durch die antragsgemäße Errichtung und den antragsgemäßen Betrieb des Vorhabens unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die mit diesem Bescheid festgesetzt sind, sichergestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Änderungsgenehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

#### 5. Festsetzung von Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BlmSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BlmSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d. h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BlmSchG.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen.

#### 6. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung unter Nr. IV haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BlmSchG.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

#### 7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Angesichts der relativ großen Entfernung zum Anlagenstandort und der verhältnismäßig geringen Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf das nördlich des Betriebsgeländes ausgewiesene Biotop „Mailing Bach nördlich und östlich Mailing“ zu erwarten.

Auch bezüglich des Hochwasserschutzes wird sich die Situation nicht negativ verändern, da keine flächenmäßige Erweiterung der Anlage oder zusätzliche Versiegelung von bisher unbefestigten Flächen im Zuge des beantragten Änderungsvorhabens erfolgt.

Diese Feststellung wurde am 22.05.2019 sowohl in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (Nr. 21/2019) als auch auf der Internetseite des Umweltamtes öffentlich bekannt gemacht.

## 8. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

Die Errichtung der Lärmschutzwände ist nach Art. 55 i.V.m. Art 56 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO) baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach § 13 BImSchG schließt deshalb auch die baurechtliche Genehmigung ein.

Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

## 9. Verzicht Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gemäß CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG fallen nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung. Somit gelten Abfälle nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gelten nicht als nachgeschaltete Anwender.

Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

## 10. Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung fordern. Bei der Anlage der Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG handelt es sich um eine solche Anlage.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand im Falle einer Insolvenz des Betreibers vor den erheblichen Nachsorgekosten zu bewahren. Die Sicherheit wird also zurückgegeben, wenn nach der Betriebsaufgabe die Nachsorgepflichten erfüllt worden sind; andernfalls wird sie zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme verwendet.

Im Regelfall ist eine Sicherheitsleistung zu erheben. Auf eine Erhebung kann demnach nur in atypischen Fällen verzichtet werden. Ein solcher atypischer Fall ist hier allerdings nicht ersichtlich.

Die Genehmigung erfolgt deshalb unter der Bedingung, dass die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber der Stadt Ingolstadt die unter Nr. V genannte Sicherheit in Höhe von 129.700,00 € leistet.

Wegen der Erweiterung von Lagermengen war die zuletzt mit Bescheid vom 24.03.2014 festgesetzte Sicherheitsleistung für alle auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin gelagerten Abfälle in Höhe von 35.500,00 € um 94.200,00 € zu erhöhen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den prognostizierten Entsorgungskosten der maximal durch die Genehmigung zugelassenen Abfallagerungen, soweit die Abfälle keinen positiven Marktwert aufweisen.

Bei der Neuberechnung der Sicherheitsleistung wurden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 22.03.2019 von der Antragstellerin vorgeschlagenen Entsorgungskosten zu Grunde gelegt.

#### 11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.8.3 i.V.m 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt, die im vorliegenden Fall insgesamt 118.600,00 € betragen.

Für Investitionskosten bis 125.000,00 € sieht die Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 einen Gebührenrahmen zwischen 500,00 € bis 2.000,00 € vor.

Die Stadt Ingolstadt hält eine Gebühr von 1.300,00 € für angemessen, da diese dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin entspricht.

Die Gebühr erhöht sich gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 und 1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Baugenehmigung für die Schallschutzwände angefallen wäre. Für die Baugenehmigung wäre hier ein Betrag von insgesamt 427,00 € zu entrichten gewesen, anteilig wird somit eine Gebühr von 320,25 € fällig.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 und 1.3.2 ist die Gebühr außerdem um den internen Verwaltungsaufwand für die fachlichen Stellungnahmen zu den Bereichen Abfallwirtschaft (900,00 €), Lärmschutz (250,00 €), Gewässerschutz (360,00 €) und Luftreinhaltung (330,00 €) auf insgesamt 3.460,25 € zu erhöhen.

Die Erhebung der Auslagen in Höhe von 330,00 € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Die Genehmigung ist anlagen- und standortbezogen und geht auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über. Der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger ist für die Einhaltung der Vorschriften aus der Genehmigung verantwortlich, auch bei Beauftragung von Fremdfirmen.
5. Auf Grund einer vorgenommenen Risikobewertung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt werden die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung bzw. Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 bzw. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) in Abständen von jeweils drei Jahren gemäß § 52 BImSchG überprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Birgit Müller  
Leiterin des Umweltamtes



## Anhang 1 - Abfallannahmekatalog

Pos	AVV-Code	AVV-Bezeichnung	Änderung	Tätigkeit	Jahresmenge [t/a]	Lagern Kapazität [t]	Behandeln Kapazität [t/d]	Lagerort	Art der Behandlung
<b>nicht gefährliche Abfälle</b>									
<b>Eisen- und Nichteisenschrotte</b>									
1	02 01 10	Metallabfälle		L, B	50.000	6.000	150	BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
2	06 03 16	Metalloxe mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
3	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
4	10 02 02	unbearbeitete Schlacke		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
5	10 02 10	Walzzunder		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
6	10 03 02	Anodenschrott		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
7	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
8	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
9	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
10	10 06 04	andere Teilchen und Staub		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
11	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
12	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
13	10 08 04	Teilchen und Staub		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
14	10 08 09	andere Schlacken		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
15	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
16	10 09 03	Ofenschlacke		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
17	10 10 03	Ofenschlacke		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
18	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
19	11 05 02	Zinkasche		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
20	11 05 99	Abfälle a.n.g.		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
21	12 01 01	Eisenhaltige Feil- und -drehspäne		L, B				BE 8	Abtropfen von Restflüssigkeiten
22	12 01 02	Eisenstaub und -teile		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
23	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		L, B				BE 8	Abtropfen von Restflüssigkeiten

24	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		L, B				BE 2, BE 3	Bagger- und/oder Bodensortierung
25	12 01 13	Schweißabfälle		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
26	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
27	12 01 99	Abfälle a.n.g.		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
28	15 01 04	Verpackungen aus Metall		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung / Zerkleinerung
29	16 01 17	Eisenmetalle		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
30	16 01 18	Nichteisenmetalle		L, B				BE 2, BE 3	Bagger- und/oder Bodensortierung
31	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
32	17 04 02	Aluminium		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
33	17 04 03	Blei		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
34	17 04 04	Zink		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
35	17 04 05	Eisen und Stahl		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung / Zerkleinerung
36	17 04 06	Zinn		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
37	17 04 07	Gemischte Metalle		L, B				BE 2, BE 3	Bagger- und/oder Bodensortierung / Zerkleinerung
38	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung
39	19 12 02	Eisenmetalle		L, B				BE 2	Bagger- und/oder Bodensortierung / Zerkleinerung
40	19 12 03	Nichteisenmetalle		L, B				BE 2, BE 3	Bagger- und/oder Bodensortierung / Zerkleinerung
41	20 01 40	Metalle		L, B				BE 2, BE 3	Bagger- und/oder Bodensortierung / Zerkleinerung
<b>Kabelabfälle</b>									
42	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		L, B	400	50	10	BE 3	Zerkleinerung und Kabel schälen
<b>Elektro- und Elektronikgeräte</b>									
43	16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	B	L, B	100	25	2	BE 5	Keine Erstbehandlung. Nur Vorsortierung und Zuweisung zur Gerätekategorie.
44	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen	B	L, B				BE 5	
45	20 01 36	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	B	L, B				BE 5	
<b>Katalysatoren</b>									
46	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		L				BE 3	

47	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.		L	10	1	-	BE 3	
48	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		L				BE 3	
<b>Altfahrzeuge</b>									
49	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	kein B	L	15	10	-	BE 2	
<b>Altholz</b>									
50	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		L, B	4.000	150	-	BE 7	Sortierung und Zerkleinerung mittels Baggergreifer
51	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		L, B				BE 7	Sortierung und Zerkleinerung mittels Baggergreifer
52	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		L, B				BE 7	Sortierung und Zerkleinerung mittels Baggergreifer
53	15 01 03	Verpackungen aus Holz		L, B				BE 7	Sortierung und Zerkleinerung mittels Baggergreifer
54	17 02 01	Holz		L, B				BE 7	Sortierung und Zerkleinerung mittels Baggergreifer
55	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		L, B				BE 7	Sortierung und Zerkleinerung mittels Baggergreifer
<b>Papier, Pappe, Kartonagen, Kunststoffe, Textilien</b>									
56	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		L	700	50	10	BE 4.1 / 4.2	
57	07 02 13	Kunststoffabfälle		L, B				BE 4.1 / 4.2	Bagger- und/oder Bodensortierung /Trennung Hartkunststoff / Folien, unterschiedliche KS-Arten
58	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		L,B				BE 4.1 / 4.2	
59	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		L				BE 4.1 / 4.2	
60	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		L				BE 4.1 / 4.2	
61	15 01 05	Verbundverpackungen		L				BE 4.1 / 4.2	
62	15 01 06	gemischte Verpackungen		L,B				BE 4.1 / 4.2	Bagger- und/oder Bodensortierung
63	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		L				BE 4.1 / 4.2	
64	17 02 03	Kunststoff		L				BE 4.1 / 4.2	
65	19 12 01	Papier und Pappe		L				BE 4.1 / 4.2	
66	20 01 01	Papier und Pappe		L				BE 4.1 / 4.2	
67	20 01 39	Kunststoffe		L	BE 4.1 / 4.2				
<b>Altreifen</b>									
68	16 01 03	Altreifen		L	150	30	-	BE 4.1 / 4.2	
<b>Glasabfall</b>									
69	10 11 03	Glasfaserabfall		L				BE 4.1 / 4.2	
70	10 11 05	Teilchen und Staub		L				BE 4.1 / 4.2	

71	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		L	60	15	-	BE 4.1 / 4.2	
72	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		L				BE 4.1 / 4.2	
73	15 01 07	Verpackungen aus Glas		L				BE 4.1 / 4.2	
74	16 01 20	Glas		L				BE 4.1 / 4.2	
75	17 02 02	Glas		L				BE 4.1 / 4.2	
76	20 01 02	Glas		L				BE 4.1 / 4.2	
<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>									
77	17 01 01	Beton		L	6.000	500	20	BE 4.1 / 4.2	
78	17 01 02	Mauerziegel		L				BE 4.1 / 4.2	
79	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		L				BE 4.1 / 4.2	
80	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		L				BE 4.1 / 4.2	
81	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		L				BE 4.1	
82	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		L				BE 4.1 / 4.2	
83	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		L				BE 4.1	
84	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		L				BE 4.1	
85	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		L,B				BE 4.1	Bagger- und/oder Bodensortierung
<b>Sonstige gewerbliche Abfälle</b>									
86	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		L	1.000	40	10	BE 4.1	
87	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		L				BE 4.1	
88	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		L				BE 4.1	
89	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		L				BE 4.1	

90	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen		L				BE 4.1	
91	16 01 22	Bauteile a.n.g.		L				BE 4.1	
92	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		L				BE 4.1	
93	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		L				BE 4.1	
94	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		L				BE 4.1	
95	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.		L				BE 4.1	
96	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		L				BE 4.1	
97	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		L,B				BE 4.1	Bagger- und/oder Bodensortierung
98	20 03 03	Straßenkehricht		L				BE 4.1	
99	20 03 07	Sperrmüll		L,B				BE 4.1 / 4.2	Bagger- und/oder Bodensortierung
<b>gefährliche Abfälle</b>									
<b>Eisen- und Nichteisenschrotte</b>									
100	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		L				BE 8	
101	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze		L				BE 8	
102	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)		L				BE 8	
103	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)		L				BE 8	
104	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)		L				BE 8	
105	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		L	10.000	250	60	BE 8	
106	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		L,B				BE 8	Abtropfen von Restflüssigkeiten
107	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		L				BE 8	
108	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		L,B				BE 8	Abtropfen von Restflüssigkeiten
109	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Neu	L				BE 8	

<b>Altfahrzeuge</b>										
110	16 01 04*	Altfahrzeuge		L	50	10	-	BE 5		
<b>Kabelabfälle</b>										
111	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kein B	L	20	10	-	BE 3		
<b>Altholz</b>										
112	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		L	1.000	15	-	BE 7		
113	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält						BE 7		
<b>Elektro- und Elektronikaltgeräte</b>										
114	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		L	70	20	1	BE 5		
115	16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen		L				BE 5		
116	16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		L				BE 5		
117	16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		L				BE 5		
118	16 02 13*	Gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	B	L,B				BE 5	Keine Erstbehandlung. Nur Vorsortierung und Zuweisung zur Gerätekategorie.	
119	16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	B	L,B				BE 5	Keine Erstbehandlung. Nur Vorsortierung und Zuweisung zur Gerätekategorie.	
120	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		L				BE 5		
121	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		L				BE 5		
122	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	B	L,B				BE 5	Keine Erstbehandlung. Nur Vorsortierung und Zuweisung zur Gerätekategorie.	
<b>Batterien</b>										
123	16 06 01*	Bleibatterien		L	350	50	-	BE 3		
124	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		L				BE 3, BE 6		
<b>Katalysatoren</b>										
125	16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		L				BE 3		

126	16 08 05*	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten		L	10	3	-	BE 3	
127	16 08 06*	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden		L				BE 3	
128	16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		L				BE 3	
<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>									
129	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		L	2.000	250	-	BE 4.1	
130	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		L				BE 4.1	
131	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		L				BE 4.1	
132	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		L				BE 4.1	
133	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		L				BE 4.1	
134	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		L				BE 4.1	
<b>Öle</b>									
135	13 01 13*	andere Hydrauliköle		L	10	5	-	BE 6	
136	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		L				BE 6	
137	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		L				BE 6	
138	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle		L				BE 6	
139	13 07 01*	Heizöl und Diesel		L				BE 6	
<b>Sonstige gefährliche Abfälle</b>									
140	06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle		L	20	5	-	BE 6	
141	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		L				BE 6	
142	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen		L				BE 6	
143	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)		L				BE 6	

144	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		L			BE 6	
145	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind		L			BE 6	
146	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern		L			BE 6	
147	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		L			BE 6	
148	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		L			BE 6	
<b>Summe nicht gefährliche Abfälle</b>					<b>62.435</b>	<b>6.871</b>	<b>202</b>	
<b>Summe gefährliche Abfälle</b>					<b>13.530</b>	<b>618</b>	<b>61</b>	

Zerkleinerung: Die Zerkleinerung kann mittels Alligatorschere oder Brennschneiden erfolgen.